



Universität Heidelberg
EINGANG
26. FEB. 2009
Az:
Nr.:
Abt.:
Reg

Zentrale Univerwaltung
ZUV Geschäfts1 Beamter
Seminarstr. 2
69117 Heidelberg

27/801060/P0

Rundschreiben-Nr. 5/09

Verteiler: 1, 3, 4, 6, 7

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)
1010.4

Abteilung/Sachbearbeiter(in)
D 1 Frau Stöcklein/fi

Telefon-Durchwahl Datum
0 62 21/54-2110 23.02.2009
Fax: 0 62 21/54-2688
E-Mail: d1sekr@zuv.uni-heidelberg.de

Zweites Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich („ZHFRUG“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. März 2009 tritt erneut eine Reihe von Änderungen im Hochschulrecht des Landes Baden-Württemberg in Kraft. Neben der Umwandlung der Berufsakademien in die Duale Hochschule enthält das „Zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich („ZHFRUG“) Änderungen insbesondere auch bei der Erhebung von Studiengebühren, bei den Bestimmungen im Bereich Studium und Lehre sowie bei verschiedenen anderen Regelungen. Die wichtigsten Änderungen sind zu Ihrer Information in nachfolgender Aufstellung zusammen gefasst:

I. Änderungen im Landeshochschulgesetz (LHG)

1. Hauptamtliche Rektoratsmitglieder

§ 17 Abs. 9 Sätze 9 und 10 LHG

Hauptamtliche Rektoratsmitglieder, die nach Beendigung ihrer (vollen) Amtszeit nicht in ein anderweitiges Beamten- oder unbefristetes Arbeitsverhältnis zurückkehren können, können an ihrer Hochschule ohne Berufungsverfahren auf eine Professur berufen werden.

2. Qualitätsmanagement

§ 5 Abs. 1 LHG

Verpflichtende Einführung und Umsetzung eines hochschulinternen Qualitätsmanagements, für welches das Rektorat die Verantwortung trägt. Verbunden damit ist eine Berichtspflicht gegenüber dem Universitätsrat.

§ 30 Abs. 3 Satz 5 LHG

Es besteht künftig die Möglichkeit zur Ersetzung der Programmakkreditierung durch eine Systemakkreditierung (die Akkreditierung einzelner Studiengänge findet dann nur noch in dem von der Systemakkreditierung verlangten Umfang statt).

3. Personal

§ 46 Abs. 3 LHG

Die Festlegung der Funktionsbeschreibung für Juniorprofessuren und Juniordozenten ohne Tenure Track wird auf die Hochschulen delegiert. Bei Vollprofessuren und Juniorprofessuren/Juniordozenten mit Tenure Track bedarf es auch weiterhin der Zustimmung durch das Wissenschaftsministerium.

4. Studiengänge, Prüfungsrecht

§ 32 LHG, neu: Abs. 4:

Hier wird die Möglichkeit geschaffen, außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium anrechnen zu lassen. Die bislang vorgeschriebene vierjährige Berufserfahrung entfällt. Leistungen müssen von Inhalt und Niveau gleichwertig sein, Kriterien für eine Anrechnung müssen im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sein.

§ 34 LHG

In den Prüfungsordnungen müssen künftig flexible Prüfungsfristen eingeräumt werden, wenn Studierende Familienpflichten wahrnehmen. Bei Beurlaubung nach den Regelungen des Mutterschutzes dürfen – anders als sonst – auch in der Zeit der Beurlaubung Studienleistungen erbracht werden.

5. Zulassung, Immatrikulation

§ 59 LHG

Für den Hochschulzugang für Berufstätige entfällt die bislang als ein Tatbestandsmerkmal geforderte mindestens vierjährige Berufspraxis.

§ 60 LHG

Ab WS 2011/2012 wird als neue Zulassungsvoraussetzung für alle grundständigen Studiengänge von den Studieninteressenten die Teilnahme an einem Test oder einem Gespräch zur Studienorientierung verlangt. Die bisher in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe „Orientierungstest“ und „Orientierungsgespräch“ werden durch den Begriff „Studienorientierungsverfahren“ ersetzt.

§ 62 Abs 3 Nr. 4 LHG

Hier wird ein weiterer Exmatrikulationsgrund bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, insbesondere für Fälle vorsätzlich oder grob fahrlässiger Falschangaben, bei Verletzung geistigen Eigentums oder bei erheblicher Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Dritter, vorgesehen.

II. Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Hier haben sich Änderungen bei der Erhebung von Studiengebühren ergeben:

§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 LHGebG

Auslandssemester sind von der Gebührenpflicht ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um ein integriertes Auslandssemester, bei dem Studierende an der ausländischen Hochschule aufgrund eines Partnerschaftsabkommens keine Gebühren zu zahlen haben.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 LHGebG

Eine bereits bezahlte Gebühr ist bei der Exmatrikulation später als einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit anteilig zu erstatten.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 LHGebG

Studierende, die ein Kind erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr (bisher das 8.!) noch nicht vollendet hat, sind von der Studiengebühr befreit. Diese Regelung ist bereits rückwirkend zum Wintersemester 2008/09 in Kraft getreten.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 LHGebG:

Die sogenannte „Geschwisterklausel“ wurde erweitert: in Familien mit drei oder mehr Kindern müssen höchstens zwei Kinder Studiengebühren bezahlen, unabhängig davon, ob ihre Geschwister studieren

§ 6 Abs. 1 a LHGebG

Die Hochschulen erhalten eine Satzungsermächtigung, in der sie regeln können, ob, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und für welche Dauer Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistung erbringen, von der Studiengebühr befreit werden.

§ 9 Abs. 1 LHGebG

Für die bereits beschlossene Zinsobergrenze von 5,5 % für Studiengebührendarlehen wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

§ 9 Abs. 2 LHGebG

Der Beginn der zweijährigen Karenzzeit, nach deren Ablauf das Studiengebührendarlehen zur Rückzahlung fällig wird, wird auf die Beendigung des Studiums unabhängig vom Studienort verschoben, der Beginn ist jedoch spätestens 20 Semester nach Aufnahme des Studiums.

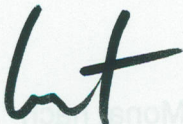
III. Sonstige Änderungen

§ 11 b Landesbesoldungsgesetz (LBesG)

Leistungsbezüge von Professoren können künftig durch private Drittmittel aufgestockt werden, ohne auf den Vergaberahmen angerechnet zu werden. Die Mittel müssen ohne Bindung an eine bestimmte Person zur Verfügung gestellt worden sein.

Eine bereinigte Lesefassung des Gesetzestextes kann in Kürze bei Dezernat 1 (unter 54- 2110) angefordert werden. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Stöcklein unter der Telefonnummer: 54-2110/1 und das Dezernat für Studium und Lehre (Herr Dr. Barz unter der Telefonnummer: 54-2313) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marina Frost
Kanzlerin